

W. Sch

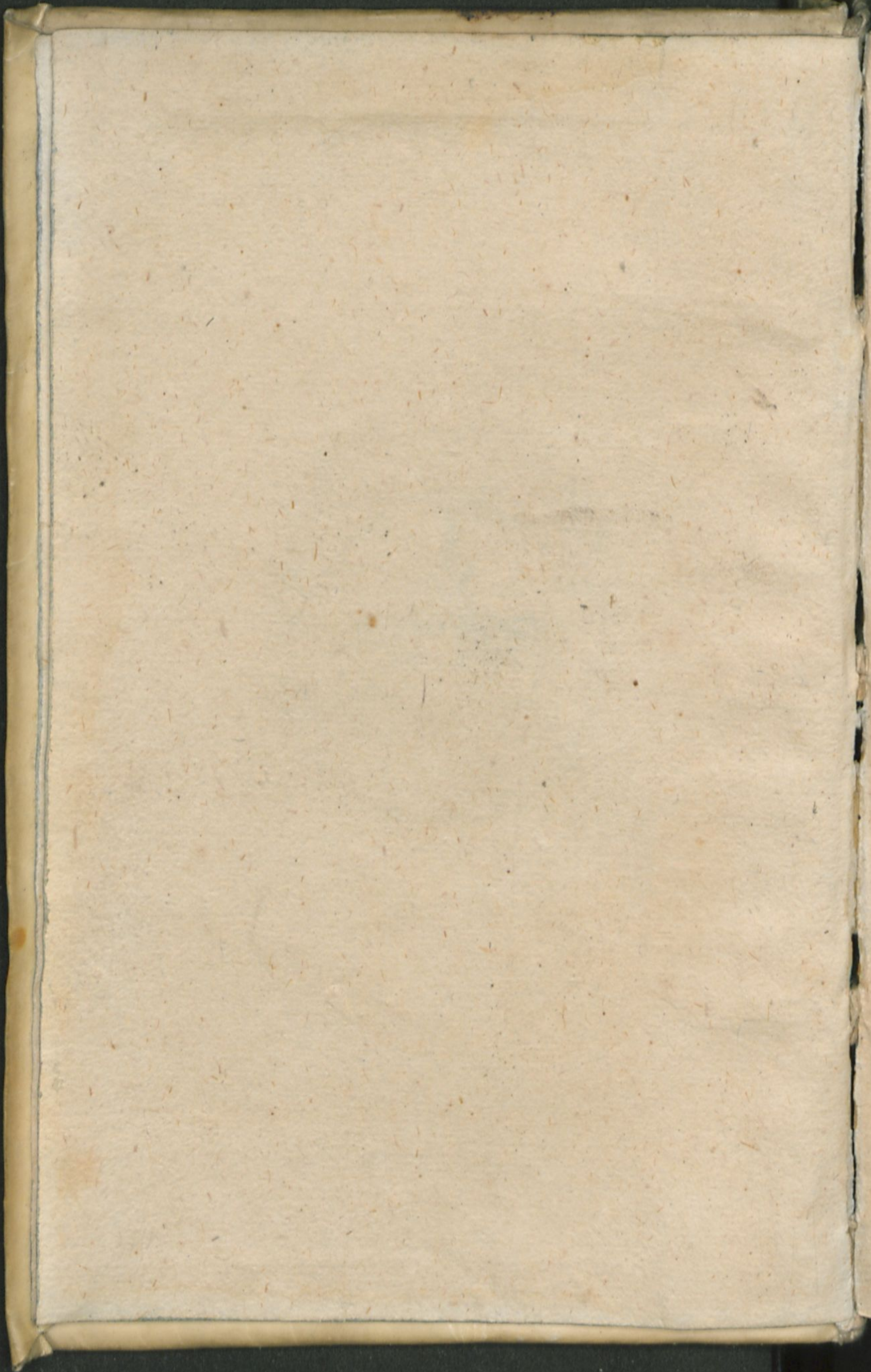
0014.



H. o. 273. a.

14.





6

Christliche Erinnerung
Zum Eidschweren.

Und
Christliche Verwarnung des
Maineides.

Meiniglich/sonderlich aber den Ge-
richtspersonen und Eidesleistern noth-
wendig zu wissen.

Caspar Melisander. D.



Gedruckt im Jar 1600.

Cum gratia & Priuilegio, Ke

Vorrede an den Christli- chen Leser.

Es ist ein Christlicher vnd lobwürdiges
Gebrauch / vnd geschicht billich / das man denen
Personen / die öffentliche vor Gericht einen Eide leisten
sollen / zuvor eine Erinnerung thut vom Eidschweren /
mit ernstlicher verwarnung vor dem Meineid / vnd
wolte Gott es geschehe in allen Gerichten vnd Emp-
tern / damit in so wichtigen sachen nichts unbedeutig /
niederlich oder leichtfertig gehandelt werde Zu dem En-
de / habe ich diese Christliche Erinnerung vnd Warnung
also Schriftlich gefasset / nicht andern mehr verstendi-
gern damit vorzuschreiben / sondern das ichs zur Not bey
der Hand hette / weil mir Amptshalben solche sachen auch
fürkommen / vnd habe denen / so es vielleicht nicht so weit
ausfinnen / eine Anleitung zu fernern Nachdenken ge-
ben wollen / wis ich mich schuldig erkenne / Was Gott
gegeben / auch andern aus Christlicher Liebe / mit zu-
theilen. Wem nun damit gedienet / dem gönne ichs gern /
wers besser machen kan / dem istis noch vngewehret / Gott
habe allein die Ehre. Aldenburg / Mittwoch nach Mar-
gareten / den 15. Julij / an welchem Tage allhier auff offe-
nen Markt / eine Gerichtliche Eidesleistung hette ge-
schehen / vnd diese erinnerung zuvor abgelösen werdett
sollen. Anno Domini 1590.

Caspar Melisander Doct. Pfarr-
her vnd Superintendens
daselbst.

Erinnerung vom Eidschweren.



Denn einen Eid thun vnd
schweren sol vnd wil / der hae
auff nachfolgende drey Puncten
wol achtung zugeben vnd zu be-
dencken: Zum Ersten. Was ein
Eid sey / vnd in sich begreiffe / vnd
wie er geleistet werden sol. Zum Andern / Ob
auch ein Christ mit gutem gewissen / das ist / ohne
Sünde / einen Eid schweren mögen. Zum Drit-
ten / was ein Meineidiger / oder der einen falschen
Eid thut / für grosse vnd schwere Sünde begehet /
vnd was für erschreckliche Straffen vnd Pein er
damit vber sein Leib vnd Seel / selbst bedinget vnd
bringet: Davon aus Gottes Wort dieser kurzer
bericht zu merken ist.

Erstlich /

Sisset Eidschweren / etwas reden vnd aus-
sagen / mit bechewrung vnd anruffung des
heiligen Namens Gottes / der dessen sol ein
Zeuge sein / das der Schwörer die lauter
Wahrheit rede / wo aber nicht / vnd er falsch vnd be-
trieg'ich schweret / das GOTT auch sein strenger
Richter sein / vnd den Meineide an ihm / zeitlich
vnd ewig straffen wolle.

A ij

Begriff.

Erinnerung

Beareiffet demnach ein jeder Eide d'ey vn-
terschiedliche Theil in sich / als Erstlich / eine klare
verstendige Rede / Zusage oder aussage / die nicht
betrüaglich / oder auff ir engeren verstand gerichtet
sey. Zum Andern / eine anrufung des waren
Gottes / zum Zeugen der Warheit. Zum Drit-
ten / eine freywillige Verbindung zur Straffe / wo
der Schwerec eugert oder treuget.

Vnd damit mentalich / sehe vnd mercke / das
Eidschweren kein geringe vnd schlechtes Ding / sonder
ein ernster Handel / vnd viel darbey zu bedenecken
sich / so pfleget man bey öffentlicher Eidesleistung
etliche sonderbare Cerimonien vnd Solenniteten
zugebrauchen. Als Nemlich / Das die Eideslei-
stung / so von der Oberkeit einem auferlegt oder
zugelassen wird / geschicht vnd geschehen soll vor
Wittage / bey noch klüchtern Verstande / vnd nicht
in verschlossenen vnd heimlichen Orten / sondern
in öffentlichen gewönlcher Gerichte stuben / mit
auffgethanen Fenstern vnd Thüren / da auch je-
derman den Eid an inhören eingelassen wird / vnd
die Gerichtspersonen / neben dem Eidschwerer / da
stehen / in gebührender Reuerentz / vnd mit entblö-
sten Haupten bey der Eidesleistung.

Wenn auch die Sachen der Wichtigkeit sein
lesset man die Gerichtliche Eidesleistung gemei-
niglich geschehen / auff freyem öffentlichen marcke
oder auch in offener Kirchen vor dem Altar mit
vorgehenden Glockenschall / auff das sich das Volck
dazu

vom Eidschweren.

S

dazu si de/sehe vnd hore/ was man bey gegenwertiger Eidesleistung zum vnterricht vnd warnung erinnert.

Man pfleget auch bey solchen Proceß / einen Tisch aufsetzen vnd darauff ein Crucifix / zwey brennende Lichte / oder eine brennende Latern / vnd einen Todenkopff zu ordnen / darzu etwan auch geleset werden / wie in peinlichen Halsgerichten / die Bleichen Gerichtshand schuch / vnd das bloße Gerichtsschwert / vnd muß der Schwere an etlichen Orten auff den Tisch treten / vnd also vornehmlich dastehen / zwischen Himmel vnd Erden vnd mit entbößten Haupt seine rechte Hand in die Höhe gegen dem Himmel ausstrecken / mit aufgereckten vnd erhabenen dreien ersten Fingern / als dem daume / den zeiger vnd den Mittelfinger / vnd nur eingetrückten oder in die Hand gelegten weichen letzten Fingern / vnd also den aefassen vnd vorgelesenen Eide / laut vnd vornemlich nachsagen vnd sprechen.

Vnd sind solche Ceremonien von den alten weisen vnd verstündigen Leuten nicht vergeblich angeordnet / sondern sie haben damit zuuerhütung aller leichtfertigkeit / vnd des Meineides / bey dem Eidsleister vnd den Zuhörer notwendige Sachen andeuten vñ zuuerstehē geben wollen / als nemlich:

1. Wie der Eide am hellen Tage / öffentlich vntersperret / gegen dem Himmel vnd nüchtern geschicht / also sei die Aussage des Schwere / heil-

A iij

ic vnd

Erinnerung

se vnd klar/ offenbar vnd frey sein / vnd mit gutem
bedacht geschehen / bey erinnerung / das ein Gott
im Himmel sey / der gerecht vnd warhafftig/ auch
selbst gegenwertig so'ches alles sehe vnd anhöre.

2. Bey dem Crucifix brennenden Leuchten/
vnd Totenkopff / handschuehen vnd Gerichts-
schwert/ sol der Schwere bedencken/ wie der Son
Gottes / vnser trewer Herr vnd Heiland Iesus
Christus ihn vnd vns alle / als in Sünden gebor-
ne/ verlorn vnd verdampfte Menschen / so thwer
am Stam des Creuzes / mit seinem vnschuldigen
Leiden vnd Sterben erlöset hat / dessen sich der
Eidesleister nicht wol verlustig machen/ durchfal-
schen vnd betrieglichen Eide / auch sein Liecht vnd
Trost / so der heilige Geist durchs Wort vnd die
heilige Sacrament in ihme angezündet nicht wi-
derumb verlöschen lassen/ vnd bedencken / seine
Sterblichkeit/ da er olles Zeitliche / so er etwa durch
falschen Eide/ zuerhalten/ oder zuerlang n gedacht
als Leib/ Leben/ ehr/ Gut/ Gewalt/ etc. mus hinder-
lich lassen / vnd das Gott durch der Obrkeit ene-
ferne Hand vnd Schwert sein Gericht vnd Ra-
che/ an den Meineidigen / auch zeitlich sehen vnd
gehen lassen wolle / wie er ihm wider / durch die
gewapnete Obrigkeit / den warhafftigen Eidslei-
ster / der den widerwertigen gegenheil / wol schüs-
sen werden / das sein Liecht vnd Trost brennen vnd
bliben sol zeitlich vnd ewig.

3. Das er ferner im Schweren seine rechte
Hand

Hand empor gegen dem Himmel erhebet / mit auf-
 gereckten dreien ersten Fingern / vnd in die Hand
 gedrückten zweyen letzten Fingern / wird damit be-
 deutet der rechte wahre einzige Gott / Schöpffer
 Himmels vnd der Erden / welcher vber vns / bey vns
 vnd mit vns ist / vnd als vnser Oberherr vber vns
 zugebieten hat / wie vnser Hand vber vns schwe-
 bet. Vnd bedeutet der Erste Finger / nemlich der
 Daume / die erste Person in der Gottheit / als Gott
 den Vater / der ander finger / der Zeuger / Gott den
 Son / der Dritte Finger / Gott den heiligen Geist /
 Welche drey Personen sind der einzige vngetheile-
 te / ewige Gott / denn der Eidesleister alla öffent-
 lich mit seiner anffg. rechten Hand vnd ausge-
 strackten Dreien Finger / für seinen Gott bekennet
 vnd anruft / beybe zum Zeugen seiner Auf-
 sage / vnd zum strengen Richter / da er würde falsch
 schweren. Die ander zweene Finger aber in der
 Hand / bedeuten den Leib vnd Seel des Menschen /
 als nemlich der Goldfinger / den man auch den
 Herzfinger nennet / bedeutet die Seel des Men-
 schen / welche ihren Sitz hat im Herzen / der letzte
 vnd kleinste Finger / bedeutet seinen Leib / als den
 geringern vnd wenigern theil am Menschen. Vnd
 wie die beyde Finger in die Hand gedrückt sind / also
 ist vnd bestehet Leib vnd Seel des Menschen in
 Gott vnd vnter Gott / vor dem sie sich billich mücken
 vnd fürchten sollen / das sie wider Gott vnd die
 Wahrheit nichts gedanken zu reden oder un-
 schweigen.

A iii

Damit

Erinnerung

Damit auch der Eidsleister nicht vberreißet werde / sondern wissen und verstehen moge was / und mit was Worten und vmbstenden e schwern sol / ist in alleweil von nöten / das im zuvor vnd ehe er schweret / die gefaste Notel des Eides deutlich vnd langsam vorgelesen werde / da er dann alle auff wort des gefasten Eids mercken / vnd sich wol bdencken sol / ob er d uselben also mit vnuerletzten Gewissen schweren könne / auch das er in so hochwichtigen handel nichts vnbedechtigis b willige / oder nach rede / denn da trifftis a / Gottes ehe / des Schweters Heil vnd Seiakeit / vnd des Nechsten Wohlfart oder schade / nach dem er recht oder falsch schweret.

Zum Andern /

Sol man wissen / das Schweren bey dem Namen Gottes / an vnd für sich selbst keine Sünde / sondern in gut vnd wolgeschlich Werck / en / so es geschieht ordentlich vnd rechtmessiger weis / vnd der Warheit umbstande / wie solchs aus diesem nachfolgenden Grund erscheinet. 1. Denn das Eidschweren hat Gott selbst gordnet in seinem Wort / zu besterigung der warheit vñ zu ordentlich er entscheidung der streitigen sache / wie geschrieb̄ steht / Deuter. 5. Du solt bey meinem Namen schweren / das ist / wenn du die Warheit auff den Nothfall behewereit wilt oder solst / so soltu nicht bey falschen erdichtem. Güterat

Vom Eid schweren.

5

Göttern/ auch bey keiner Creatur schweren/ Mac.
5. sondern allein bey mir/dem einigen waren Gott
als der allein den Menschen ins Hert sehen/sie rich-
ten / schützen vnd straffen kan. Vnd Heb. 6. Die
Menschen schweren bey einem grossern denn sie
sind / vnd der Eid macht ein Ende alles Haders/
dabey es fest bleibet vnter inen / denn da stehet es
an/vnd da ist der euserste Beweis der Sachen/da
man weiter vnd höher nicht kommen kan/ als das
man an Gott selbst/der die warheit ist/appelliret/
vnd den zum höchsten Zeugen vnd Pfand darse-
hen. Die Schrift gebrauchet diese vnd dergleichen
Form vnd weise zu schweren: So war der Her-
aber / Gott ehue mir dis vnd das / etc. Bey vns
Christen pfleget man einen öffentlichen Eid also
zubeschliessen: Als mir Gott helffe / etliche sehen
auch hinzu/vnd sein heiliges Wort.

2. Es ist auch ein Eidswur nichts anders als
ein Gebet vnd anrufung Gottes / das nemlich
Gott/ als dem alle ding bewust / vnd der die War-
heit selbst ist/der jetzt b. theweren Aufsaac / einen
öffentlichen beystand leisten / vnd de selbigen ein
Zeuge sein vnd beystehen / vnd dem Eidesteister
bey der ausaesagten warheit schützen vnd erhalten.
Da er aber falsch vnd b. treulich redet, öffentlich-
zeitlich vnd ewig straffen wolle / damit die War-
heit an Tag komme. Wie es auch 2. eitel aue vnd
Gott wolaeefellige Weret sind / Gottes Ehre ver-
ren vnd fördern / der Warheit zeugnis geben / dem

Ab. bezeug.

Erinnerung

bedrungenen Nächsten darmit dienen / der Obrigkeit in ihrem Ampt gehorsamen / welches alles in richmessigen Eidschworen angesehen wird. So haben wir 4. in der Schrift viel Exempel / das heilige Leut im alten Testament vielmals geschworen / vnd einander einen Eid geleistet haben. Ja Gott selbst schworet einen Eid bey sich selbst / Ezech. 33. Heb. 6. Vnd der HErr Christus bethewert seine Wort oftmals mit einem Eide. Vnd gehöret 5. auch zu erhaltung Weltlicher Policen vnd guter Disciplin / vnd zu Fried vnd einigkeit vnter den Menschenkindern. Vnd Summa / es ist Gottes Ordnung vnd wille / das die verborgene warheit / das es die notturfft erfordert / also an tag gebracht vnd bestetiget werde. Darumb ihme ein Christ kein bedencen oder gewissen machen sol im Fall der Noth / vnd auff Befehl der Obrigkeit einen Eid zuthun? Daher man pfleget zusagen / vnd ist so fern recht gered / wer schworet / der bereit / Allein das es alles trewlich / vnd ohne geferd geschehe / das ist / das nur auff die Warheit gesehen / vnd im schweren kein falsch noch Arglist gebraucher werde.

Es sol aber auch die Sache / derentwegen der Eide geschicht / nicht gering / liederlich oder leichtfertig sein / vnd sol außserhalb der enffersten Noth / als wenn es Gottes Ehre / vnd des Menschen Wolsart / ehr vnd glimpff betrifft / vnd da man sonsten zum grund der warheit nicht kömen kan /
kein

Vom Eidschweren.

6.

kein Eidschweren geschehen / noch von der Ober-
keit zugelassen werden. Wie denn auch kein Eid
gethan werden sol / in sachen / die wieder Gottes
wort vnd Gebot sind / Denn solche Eid / sind Gott
leid / Das ist / Gott hat keinen gefallen daran / wil
auch nicht / das sie gehalten werden / wie sie auch
nicht binden / rñ schücket der eide kein vnrecht / nach
der Regel : Iuramentum non debet esse vincu-
lum iniquitatis Als wenn einer geschworen
hette / zu dieser oder jener Abgötterey / oder in eine
falsche Lehre gewilliget / oder hette verschworen /
was Gott befohlen vnd geordnet / als das er nicht
wolte ehelich werden / 2. Thes. 4. Item / in so viel
Zagen nicht beten oder Gott anrufen / wie Dani-
el 6. dessen ein Exempel vorhanden / oder seinen
Nechsten schaden thun an Leib oder Gut / wie der
König David aus vber etlichem Zorn Schwur /
Nabel vnd sein ganzes Haus vmbzubringen / 1.
Sam. 25. Dieses schweren oder Verschweren / ist
an im selbst eine grosse vnd schwere Sünde / aber
noch grösser vnd schwerer wrd sie / wenn man die
Eide / in Sachen so wieder Gott / sein Wort / vnd
wider Ehr vnd Erbarkeit sein / mit der That vnd
im Werck erfüllen wolte / da dann Vbel erger
würde / Sondern da ist von nöten / die Sünde mit
vnrechtmessigen Eide begangen / mit rewendem
Herken erkennen / Gott abbitten / vñ dauon ablassen.

Zum Dritten.

7.

Erinnerung

DEt sonderlich zubedencken / was für große vnd vtelfeltige Sünde / die jertigen / so falsch schweren / oder einen falschen Eide thur / oder nicht halten / was sie eidlich zugesagt / begehren / vnd in was erzitterlichen Verfluchung vnd Straffe / sie sich mit Leib vnd Seel / selbst freywillig ergeben vnd stürzen / darob ein Christlich Hertz / so es höret erschricket / vnd natürlich dafür erstessen mus.

Es sündiget aber ein jeder / er sey Herr oder Knecht / der falsch schweret / außs heftigest wider dreyerley Personen / als wider Gott / wider seinen Nächsten / vnd wider sich selbst.

Dem Erstlich / in dem er seine falsche Rede mit dem theuren Namen Gottes / dafür Himmel vnd Erden sich fürchten / vnd den alle Creaturen in den allerhöchsten ehren haben vnd gebrauchen sollen / bestetiget / setzt vnd macht er die hohe Majestat Gottes / zu einem Zeugen vnd Bürgen seiner Leichtfertigkeit / Unwarheit vnd Lügen / der gestalt das gleich wie er ein Lügner ist / vnd mit seinem schweren betrieglich handelt / also sol Gott auch ein Lügenzeuge vnd falscher Gott sein / der gleich wie er auch liegen vnd triegen thut / welches eine große Gotteslesterung ist / dafür billich alle Creatur erschrecken vnd erzittern sollen. Darneben verachtet er auch Gottes Gegenwertigkeit / Gerechtigkait vñ Wahrheit / als sehe vnd wisse Gott nichts von seiner Leichtfertigkeit vnd Lügen / der doch allenthalben
vnd

vnd allen Creaturen wesentlich gegenwertig ist/
vnd alle ding siehet / höret vnd weis / es sey gegenwertiges / vergangen / oder noch zukünftiges / item als frabe Gott darnach nicht viel vnd straffe nicht vnd ob er wol zu straffen hat: getrawet / so halte ers doch nicht allmal / Fürchtet derhalben sich gar dafür nichts / vnd schweret darauff one schew / vnd achtet darbey Gottes vnd seines Worts lauter nichts. Was dieses nun auff sich hat / kan mit wenig Worten nichts ausgesprochen werden.

Darnach sündiget ein solcher falscher Schwere-
rer vnd Zeuge wieder seinen Nächsten zwiefach /
als wieder den Richter / den er mit seinem falschen
Eid verführet / das er darauff ein falsches Urtheil
spricht / dadurch der unschuldige Theil / in beschwe-
rung / vnd oft vmb Ehr vnd Gut / vnd vmb Leib
vnd Leben kömmet. Item er betreuget seinen
Nächsten mit seinen falschen schweren / das der
Nächste seiner lügen glaubet / vnd oft vbel ange-
führet wird / zu seinem vnd ander Leut grossen
Schaden vnd Nachtheil.

Zum Dritten / so sündiget er auch gar schreck-
lich wieder seine eigene Person / in dem er sich
mit Leib vnd Seel also hoch vnd thewer verpfen-
det / deuoniret / verfluchet / vnd zu dem aller schreck-
lichsten Straffen Gottes / selbst vnd freywillig /
obligiret / verbindet / vnd verpflichtet / vnd Gott
auffmahnet dringet vnd tr. ibt zur execution,
vnd v. i. h. u. a. der Straffe wider ihn / wolle Er
anders

Erinnerung

anders ein wahrhaftiger vnd Gerechter Gott sein. Denn dieses bringen die Wort / damit man allemal den Eid beschleusst (Als mir G D E helffe) klar mit sich / deren Verstand vnd meinung ein jeder der da schworet wol in acht nemen sol.

Es sind aber diese bedingliche Wort des Eides / Als mir G D E helffe des Inhalts / als spreche der Schworer / Ich bezeuge hiertmit öffentlich / vnd vor G D t / Was ich jezund geredet vnd ausgesaget habe / dem ist also / vnd nicht anders / so war als ich begere vnd wil / das mir G D t in vnd aus aller Noth helffe / zeitlich vnd ewig / Vnd mich in aller betrubnis mit seinem heiligen Wort vnd Sacramenten tröste. Wo aber dem / was ich jezund geschworen / nicht also were / vnd ich darinnen einen Verrug oder falsch gebrauche / so wil ich nicht das mir G D t helffe / noch mich tröste / sondern das er von mir weiche / vnd mich Hilff vnd Trostes sterben vnd verderben lasse / zeitlich vnd ewig / Amen.

Sol derha ben der Eidesleister zu noch besserem Verstand vnd nachdenken / was der ordentliche Eid auff sich habe / vnd was sein Inhalt / Krafft vnd meinung sey wissen / das wenn / vnd so oft man ein n. Eid schworet / derselbe nichts anders sey / denn ein öffentliches Gebet zu G D t / deit er im Eide mit solchen vnd dergleichen Worten anruffet:

Amen.

vom Eidschwören.

3

Almechtiger/Ewiger/Gerechter vnd wahr-
haftiger Gott / einig vnd vngetheilet im
weien / vnd Dreyfaltig in Personen / Gots
Vater/Sohn/ vnd heiliger Geist / der du
hast Himmel vnd Erden vnd alles erschaffen /
vnd bist auch mein Gott vnd Schöpffer / den ich
allein dafür erkenne / fürchte vnd ehre / vnd der du
warhaftig gegenwertig bist / vnd alle ding siehst/
hörest vnd weisest / vnd bist ein warhaftiger Her-
zenkundiger aller Menschen. Ich ruffe dich an/
vnd bezeuge hirmit vor deiner Göttlichen Maie-
stet/ öffentlich / das was ich jetzt geredet / ausgesa-
get vnd zugesaget habe / also mein Will vnd Mei-
nung/vnd die lauter Wahrheit ist / vnd das ichs in
meinem Herzen vnd Gewissen / also vnd anders
nicht weis noch meine / vnd das ich darinnen kei-
nen Falsch oder betrug gebrauche / vnd bitte / du
wollest mir dessen ein Zeuge sein / vnd mich bey der
Wahrheit schützen vnd erhalten. Do ich aber / da
Gott vor sey / jekung liege oder triege/oder wissent-
lich/falsch oder vnrecht rede / vnd wider mein hertz
vnd Gewissen schwere / oder was ich zuaesaget/
nicht halten würde/ So wollestu / als ein Gerech-
ter vnd eueriger Gott vnd Richter / solche meine
Falschheit/Lügen vnd Betrug / sichtbarlich an mir
straffen vnd rechnen / hic zeitlich / vnd dort ewiglich/
vnd wil / das du mir jetzt vnd nimmermehr gnedig
seyest/ sondern mit aller deiner Barmherzigkeit von
mir weichest/vnd mich mit aller Hülf vnd Trost/

Erinnerung

In allen Nöthen / zeitlich vnd ewig verlessest. Will
auch sampt allen Gottlosen vnd verdampften / mit
Leib vnd Seel des Teuffels sein / Vnd begere All-
mechtiger Gott an deinem Himmlischen Reich
vnd an der ewigen Seligkeit aller Christenubigen
einen Theil zuhaben in Ewigkeit / Wie auch / du
mein lieber Herr Jesu Christe / der gestalt nicht
mein Heiland sein solst / vnd sol mir dein vnschül-
dig Leiden vnd Sterben nimmermehr zu Hülf
vnd Trost kommen. Vnd du heiliger Geist / solst
mit allen deinen himmlischen Gaben von mir wei-
chen / vnd mir an meinem letzten ende / vnd in alle
ewigkeit / nicht tröstlich sein / Wann nemlich Du
heilige Dreifaltigkeit dem nicht also ist / oder ichs
nicht also von Herzen meine / wie ich geschworen /
oder da ich vnter dem Schein dieses Eides deinen
heiligen Namen wissentlich vnd vorsehlich / zur
Unwarheit misbrauche / vnd dich waren Gott
zum Zeugen der Lügen vnd also zum Teuffel / der
ein Vater vnd Stifter aller Lügen ist / mache.
Vor diesen schrecklichen vnd vielfeltigen Sünden
behüte mich / vnd einen jeden frommen Christen /
du getreuer G D E E / jetzt vnd zu allen zeiten /
Amen.

Siehe diese meinuna vnd den Verstand / ha-
ben diese vnd dergleichen Eydliche Wort auff sich
So war mir Gott hülffe. Das denn ein jeder
Christ der Gott fürchtet / wol mercken / zu Be-
müh nemen / vnd sich für allem falschen schwören
vnd

vom Eidschweren.

9

und Meineide hüten sol / so lieb ihm ist Gottes
Hulde/Gnade/und seiner Seelen Seligkeit. Dar-
bey er sonderlich auch zu bedencken hat die schreck-
lichen Exempel der Straffen/die sich auff falschen
und Meineide vielmals zugetragen / und ist nie
keinen wolgangen/ der einen falschen Eid gethar /
oder den gethanen Eid gebrochen / es sein Herrn
oder Knechte / Wie man in Historien derse. bigen
Exempel viel liest / und hernach etliche ang zo-
gen werden.

Daber jemand hierüber noch so leichtfer-
tig sein / und diesen ernstigen Handel gering achten/
in den Wind schlagen / oder sich wollen damit
entschuldigen oder auffhalten er habe es in seinem
Herzen so scharff und hefftig nicht gemeinet / da
er gleich mit dem Munde etwan hette zumiel ge-
than/ So sehe man auch nicht/das GOTT bald
straffe / oder dem bösen Feinde vber uns so leicht-
lich verhenge/und sein ihr viel / so etwan der glei-
chen geschworen / darumb nicht verdampft / son-
dern zu erkenntnis ihrer Sünde kommen / es Gott
abgebeten und selig worden.

Wie solchen Feigenblattern wird die schreck-
liche schwere Sünde des falschen schwerens und
Meineides nicht gemindert / sondern nur grösser
und schwerer gemacht / und lieg nicht daran / wie
du es in deinem Herzen gemeinet / So sol dich
auch die Langmütigkeit Gottes / in dem er nicht

B

bald

Erinnerung

Bald straffet / zur Sünden nicht verursachen / vnd
heisse hie: Tarditatem poene grauitate suppli-
cij compensat. Das ist je lenger Gott mit der
Straffe verzeucht / je hefter straffet er endlich /
vnd da gleich ehliche / zu Erkenntnis ihrer Sünden
kommen vnd selig werden / so hastu doch keinen
Bürgen / wenn du vors. slich vnd mutwillig dar-
auff sündigest / das du auch noch zur Busse kom-
men vnd selig werden magst / denn dich der schnel-
le Todt / ehe du dich versiehst / vberreissen kan / das
dir das Drum vnd die Zeit zur Busse zu kurz
werden mag.

Nota. So weit mag's den Eides-
leister vorgelesen werden / Folgender
Trost aber gehöret für busfertige
Sünder.

Doch da je einer aus Verführung des bösen
Feindes / vnd beredung Gewissenloser Leute / in dis
Laster gerahen / vnd dadurch ins Teuffels bande
gefallen wer / vnd Gott erzeiget ihm die Gnade /
das er noch in diesem Leben solche schwere Sünde
vnd die damit auff sich geladene Straffen erken-
net / ist ihm herzlich leide / vnd bitters Gott noch
in diesem leben ab / vnd hütet sich hinfuro dafür /
der sol zum Trost wissen / das keine sünde so gros /
die nicht durch die noch grösser Barmherzigkeit
Gottes / vnd durch die vnendliche bezahlung vnd
Gnug-

Brugthumng des Mittlers Jesu Christi / vnd
 durch die heilige Absolution des Predigampis /
 nicht könne vergaben werden. Des tröste dich als
 dann / vnd weiffel daran nicht / vnd gehe hin / vnd
 sündige hinfort nicht mehr. Das gebe vnd verlei-
 he vns allen Gott Vater / Son vnd heiliger Geist
 hochgelobet in alle Ewigkeit / Amen.

**Rürher kan mans dem Eides-
 leistet also vorlesen.**

S Er einen Eide leisten sol / der sol
 bedencen / was er redet vnd zeuget /
 Denn es ist nicht ein schlecht vnd
 gering ding einen Eid schweren /
 sondern es trifft an GOTTES Eh-
 re / des Schwerers Seligkeit / vnd des Nächsten
 Wolfart oder Schaden / nach dem er recht ober
 falsch schworet. Schweren aber heist / seine Rede
 vnd Aussage behewren mit GOTT dem HERRN /
 der ein Zeuge sein sol / das des Schwerer die
 Wahrheit rede / oder da er falsch vnd betrieglich
 schweret / das GOTT solches / als ein strenger
 Richter an ihm Straffen wolle / zeitlich vnd
 ewig.

Begreiffst als ein eide der vnterschiedliche theil
 in sich / als Erstlich eine klare / verstendige Rede /
 Zusage / oder Aussage / die nicht betrieglich / oder
 auff zweifelhaftigen Verstand gerichtet sey.

B ij

Zum

Erinnerung

Zum Andern/ eine Anrufung d s wahren G D
tes zum Zeugen der Wahrheit / Zum Dritten / ei-
ne freiwillige Verbindung der Straffe / wo der
Schwörer leugnet oder treuet.

Wund ist bey uns Christen breuchlich / wenn
der Eidesleist r den Eid thun sol / das er zu Be-
frechtigung desselbigen / seine Rechte Hand in die
Höhe gegen Himmel aufstrecken mus / mit auff-
gerecten Dreyen ersten Fingern / vnd mit einge-
drückeren Zwoeyn letzten Fingern / vnd also denn
gefaßten vnd vorgelesenen Eid / laut vnd vor-
nehmlich nachsagen.

Wund bedeutet seine rechte erhabene Hand /
den rechten eiligen Gott im hohen Himmel / vnd
die ersten Drey ausgestracketen Finger bedeuten
die Drey Göttlichen Personen / G D T T Vnter
Sohn vnd heiliger Geist / die als Zeugen Gegen-
wertig sein / vnd solches alles sehen vnd ho ren / die
Zwoene in der Hand ge'egte Finger / bedeuten des
Menschen Seel vnd Leibe / an we chem Gott sei-
ne Rache vnd Straffe ergehen lassen wil / wenn
der Schwörer vnrucht schweret.

II.

Es hat aber G D T T selbst das Eidschweren
also geordnet in seinem Wort / zu Besteti-
gung der Wahrheit / vnd zu ordentlicher
Entscheidung der streitigen Sache / Wie
geschrie

geschrieben sthet / Hebre. 6. Die Menschen schwören
 reiten einem Größern / denn sie sind / vnd der Eid
 demachet ein Ende alles Haders / dabey es fest
 bleibet vnter ihnen.

Vnd do der Eides'eister recht schweret / das
 ist / die warheit redet / vnd zaget / darff er ihme
 darüber / das er schwört / kein Gewisse machen /
 das ist / der Sünden nicht fürchten / Sondern sol-
 ches ist / wie gehört / Gottes Ordnung vnd wille /
 vnd ein gut vnd Gott wolgefellig Werk / vnd ist
 ein recht Gebet vnd anrufung Gottes / das es ör-
 dentlicher vnd rechtmässiger weis / im Fall der vn-
 vmbgang icken Noth / vnd auff Befehl der Ober-
 keit geschicht.

III.

Es ist aber sonderlich zu bedencken / was
 für grosse vielfeltige Sünde / die jentgen /
 so falsch schweren / oder einen falschen Eid
 thun / oder nicht halten / was sie eidlich zu-
 g'saget / begehen / vnd in was erzitterliche Ver-
 suchung vnd Straffe sie sich mit Leib vnd Seel
 selbst freywillig ergeben vnd stürcken / darob ein
 Christliches Herzk / so es höret / erschrickt vnd na-
 türlich sich dafür emsetzen mus.

Es sündiget aber ein jeder / er sey Herr oder
 Knecht / der einen falschen Eid thut / auff's hefftig-
 ste / wider dreyerley Personen / Erstlich wider

Erinnerung

Gott / seinem Schöpffer vnd **HERREN** / dessen
N. Namen er schendlich mißbrauchet / vnd ma-
chet Gott zu einem Zeugen vnd Bürgen seiner
vnwarheit vnd Lügen / verachtet auch Gottes ge-
genwertigkeit / Gerechtigkeit vnd Wahrheit / als se-
he vnd wisse **Gott** nicht von seiner Lügen / vnd
frage darnach nicht viel / halte es auch nicht alle-
mahl was er getrawet / vnd sey **Gott** kein Ernst
was er redet / etc.

Darnach sündiget ein solcher fa'scher Schwö-
rer vnd Zeuge / wieder seinen Nächsten zwifach /
als wider den Richter / den er mit seinem fa'schen
Eide verführet / das er darauff ein fa'sches Ur-
theil spricht / dadurch der vnschuldige Theil in be-
schwerung / vnd offte vmb Ehr vnd gut / vnd vmb
Leib vnd Leben kömmer / Item er betreuget seinen
Nächsten mit seinem fa'schen Schwören / das der
Nächste seiner Lügen glaubet / vnd offte vbel anae-
führet wird zu seinem vnd andern Leuten grossen
Schaden vnd nachheil. Zum Dritten so sündi-
get er auch wider seine eigene Person in dem er
sich mit Leib vnd Seel also hoch vnd thewer / ver-
pfendet vnd verpflichtet / vnd zu dem aller schreck-
lichsten straffen / sich selbst freywillig verbündet /
vnd Gott damit dringet vnd auffmanet / zu vol-
ziehung der Straff wieder ihn / wolle er anders
ein warhafftiger vnd aerechter Gott sein / Da-
niff bringen die Wort so man im Schwören ae-
brauche /

brauche/klar mit sich/ da der Eid allemal also beschloffen wird / Als mir Gott helffe. Deren verstand vnd meynung ein jeder / der da schworet/ billich in acht nemen sol.

Es sind aber diese bedingliche Wort des Eides / des Inhalis / als spreche der Schworer: Ich bezeuge hiermit öffentlich vnd vor Gott/ was ich jetzt geredet vnd ausgesaet habe / das dem also vnd nicht anders ist / So war als ich begere vnd wil / das mir Gott in aller Noth helffe / vnd mit seinem heiligen Wort vnd Sacrament tröste. Wo aber dem / was ich jetzt geschworen/nicht also were / vnd ich darinnen einen Berrug / oder Falsch gebrauche/ So wil ich nicht/das mir Gott helffe / sondern das er von mir weiche / vnd mich Hülf vnd Trostlos sterben vnd verderben lasse/ an Leib vnd Seel / Zeitlich vnd Ewiglich/ Amen.

Das wolle also des Eidesleister jetzt vnd allezeit wol in acht nemen / vnd hiermit treulich für vnrechtem Schweren vnd für dem Meineide gewarner sein.



Erinnerung

Eine andere cristliche vnd erschreckliche Deutung / eines falschen vnd vnrechten Eides / wie es in etlichen wolbestelten vnd löblichen Gerichten / für der Beerdigung den Schwerenden wird fürgelesen.

In jeglicher Mensch / der einen leiblichen Eid schweren wil / der sol auffheben drey Finger.

Bei dem ersten Finger / welches ist der Daum / ist zu verstehen **G**ott der Vater.
Bei dem ander Finger / **G**ott der Sohn /
Bei dem dritten Finger / **G**ott der heilige Geist.

Die andern zween letzten Finger der Hand neiget er vntersich. Der eine bedent die edele vnd köstliche Seel des Menschen / als die vnter der Menschheit verborgen ist.

Der fünffte vnd kleineste Finger bedent den Leib / als dergegen der Seelen klein vnd gering zu achten ist.

Bei der ganzen Hand wird bedentet ein einiger / Ewiger / Allmechtiger **G**ott vnd Schöpffer / der den Menschen vnd alle Creaturen / im Himmel vnd auff Erden sichtbare vnd vn-sichtbare / erschaffen hat.

Wels

Erinnerung

unsers HERRN Jesu Christi / vns sein-
engstlicher Blutschweis / sein unschuldiges
Bitters Leiden sein heiliges / thewres vnd
werthes Blut / für die Sünde der gan-
zen Welt vergossen / sein schmeltlichen Tods
vnd sterben / seine wunderbarliche / siegreiche
Aufferstehung / seine herrliche gewaltige
vnd hochtröstliche Himelfarth / vnd alles
was Jesus Christus / vnser einziger Mittler
vnd Gnadenhron / seinen Gleubigen erwor-
ben hat / an mir alles verloren sey / mich zur
Seligkete vnd ewiger Glori nicht bringe /
Sondern das er mir am Jüngsten Tage
ein scharffer / gestrenger vnd ernster Richter
sey / der mich meiner Missethat vnd Ras-
neides halben / mit seinem rechten Gerichte
zu der ewigen Marter / Pein vnd vnauffhör-
lichen qual / richte vnd vrtheile / dem grausas-
men Hellschen Hencker in seinen Gewalt /
mich ewig zu peinigen / vberlieffere.

3. Welcher falsch schworet / oder
einen geschwornen Eid nicht helt / der redet /
als ob er spreche : Als ich bald schwere / also
helffe mir GOTT Vater / Gott der Sohn /
vnd GOTT der heilige Geist / das die Wir-
ckung

Vom Eidschweren.

14.

erlung des heiligen Geistes / der von dem ewigen Vater / vnd von dem Sohn / den heiligen vnd allen Glaubigen zu trost vnd Stärckung ihres Glaubens gesandt ist / mir nimmermehr zu Trost vnd hülffe komme / sondern das ich aus der lieblichen gemeine der Christlichen Kirchen ausgeschlossen / ihres Gebets nicht genieße noch theilhaftig werde / die tröstliche vnd heilsame Predigt des heiligen Euangelij mich nichts helffe / meine Sünde mir nimmermehr vergeben werden / mein Leib zu der Herrligkeit vnd vollkommener ewiger Himelischer Freud / so den Glaubigen vnd Auserwehleten bereitet ist / nicht auffersiehe / Sondern das ich mit Leib vnd Seele in die ewige verdammis vnd vnausleschlichs Hellsche Feuer verstorffen werd.

Summa / ich widersage Gott dem Vater Gott dem Sohn / vnd Gott dem heiligen Geist / allen lieben Engeln / heilige vnd Auserwehleten Gottes / ergebe mich mit Leib vnd Seele dem Teuffel vnd aller seiner Gesellschaft / mit vnd bey ihnen in dem Abgrund der Hellen / da keine Hülffe noch Erlösung mehr ist / zu bleiben vnd zu brennen ewiglich / so ich falsch vnd vnrecht schwere.

Eide

Erinnerung

Szhe nun / so viel hat ein falscher vn-
rechtter eidt / auff sich / welchs ein jeder Christ
ja wol bedencken / vnd dafür irewlich gewar-
net sein sol / damt er sein Leib vnd Seel nicht
so freuntlich vnd vorsehlich in Abgrund der
Hellen verschwere. Denn die zeitlichen vnd
ewigen straffen bleiben bey Mairneidigen
nich aussen / nach den gemeinen Spruch:

Ah miser, etsi quis primò periuria celat,
Sera tamen tacitis pœna venit pedibus.

Das ist:

Hastu gethan ein falsches Eynd/
Es wird dir warlich werden leyd/
Die Straff wird nicht lang bleiben aus/
Sie kömpt dir enlich gewis zu Haus/
Sorgend Exempel weisens aus.

Exempel schrecklicher Straffen des falschen Eides.

MAn hats aus der erfahrung
vnd vielen Exempel'n / das es keinem
wol gangen sey / der einen falschen
Eide gethan / oder den gethanen Eide nicht
gehaltē / es sey'n Herrn oder Knecht / Mann
oder Weib / ja auch offi ganze Königsreiche /
Fürsten

vom Eid schweren.

is

Fürstenthumb/ Land vnd Leus sind vmb des
Mannes des will. n zu Grund vnd Boden
gangen so haben sich auch off. *in continentē*
als bald scheinbarlich vnd sichtbarlichen die
Straffen Gottes an den Mannidigen er-
zeiget.

Als in Francken ist einem falschen
Schworer die erhobene halbe Hand/ als bald
an der Stadt / da er geschworen / erschwar-
ret vnd verdorret.

Eilichen ist die Zunge im Munde
schwarz vnd dürr worden/ das sie darob ges-
torben.

Eilichen ist ihr Flecht auff den Tisch
da sie geschworen/ verloschē / da des unschül-
digen gegenthells Flecht brennend blieben.

Eiliche haben ihr lebenlang keine
Ruhe vnd Friede in ihrem Gewissen / keine
fröliche Stunde die zeit ihres Lebens Wer-
den vom Satan off. sichtbarlich geplaget
vnd geblindet.

Im Ampt Aldenburg ward ein Bawers
gesell/ der sich von einer in Ehesachen los ge-
schworen sehr vbel veriret / da offimals in
Gestalt einer Raken / es kömpf / vnd vber
Tisch jme das Fleisch/ Kase/ Brod / etc. vom
Teller

Erinnerung

Zeller weg nimmest / vnd ihme da vnd dorein
nachschleichet.

Eines Hinderfessers Weib / auch im
Ampt Aldenburg / lieget an Ketten / würet
vnd tobet / schreiet nur darüber / das sie jung-
fraw wets / einen Andern die Ehe geschwo-
ren / sie wolle des Teuffels sein / wenn sie in
nicht nehme / darumb so müsse sie nun dessel-
bigen sein / vnd kan sie niemand bedeuten
noch erlösen.

Doctor Martinus Luther / erzehlet ein
Exempel / das ein Edelmann N. von Graffena-
dorff / eine junge Edle Witwen habe beredt /
mit grosser zusage / als wolt er sie ehelichen /
vnd sie geschwängert. Vnd ob er wol in die
4000 Gulden werth von ihr bekommen / hat
er sie doch verlassen / vnd berschüttet als ein
vnehrlische / vnd darbey das hochgethane Ges-
lübde verleuchnet / Hat sie auch beredt / sie
solte die Sache lassen guth sein / vnd vor
Gericht bekennen / als hette ers ihr nicht
gelobet / vnd ihr gleichwol noch verheissen /
das er sie mit nichten verlassen wolle / dar-
mit er die arme vnd einfeltige Person vbel
betrogen. Als er aber hernach einer an-
dern Jungfrawen die Ehe versprochen / ist
bald

Bald der nagende Wurm des gewissenns kommen / das er sich auch nicht hat trösten lassen wollen / auff die Nacht reit er von seinen Gefassten mit seinen Knecht / vnd als sie in das Feld kommen sagt er / Er sehe viel Reuter wider ihn kommen / ist endlich vom Pferde gefallen / vnd sich selbst erstochen. In dem Tischeden *D. M. Luth.*

Anno 1558. in Dürtingen hat ein Magd sich verschworen / wo sie den Gefellen / damit man sie plagte / freyen würde / so solt sie der Teuffel holen vnd wegführen. Nichts desto weniger hat sie ihn nachmals gefreyet. Als man sie nun zur Kirchen führen wolt / kömpt der Teuffel vnd nimpt sie in frem Schmucl / vnd führet sie sichtiglich hinweg / vber eilliche Tage hat man sie in etnem Walde / in einer Dornhecken nackend vnd tod ligend funden *Jobus Fincelius lib. 3. von Wunderzeichen.*

Es wird diß Exempel auch offte angezogen / das als einer felschlich geschworen / vnd hernach einmal in der Predigt gehört / wie falscher Eid nicht ungestrafft bleibe / er gesagt : Ich sehe nichts / das mir der Arm / mit dem ich habe ein Eid geschworen / kürzer ist / denn der Ander. Als
bald

Erinnerung

bald er das Wort geredet / war **GOTTES** Straffe da / vnd wurde ihm dieselbige hand enzündet / vnd fieng an zu brennen / das man sie im bald ablösen muste. Also sahe er hernach / wie ihm der Rechte Arm für her / denn der Ander Arm war.

Audere dergleichen schreckliche Exempel der Straffe / wider das falsche Schwören vnd den Meineide / findet man hin vnd wider in den Historien gar viel. Darumb hüt sich ein jeder für falschem Eide / vnd was er mit Eide / oder an Eids Statt hat zugesagt / das halte er / so lieb ihm ist Gottes gnade vnd sein selbs eigen wolffart vnd seligkeit.

Zeugnis der Heiligen schriffte vom Eidschweren.

Exodi 20. Du solt den Namen des **HERREN** deines **GOTTES** nicht missbrauchen. Denn der **HERREN** wird den nicht vngestrafte lassen / der seinen Namen missbrauchet.

Leuid. am 19. Ihr sollet nicht falsch schwören bey meinem namen / vnd entheiligen den
Namen

Namen desnes G. Dites / Denn ich bin dein
H. Er.

2. Reg. 8. Wenn jemand wider seinen
Nechsten sündiget / vnd nimpt es auff einen
Eyd auff sich / damit er sich verpfl.cht / vnd
der Eid kömpt für desnen Altar / in diesem
Hause / so wollestu hören im Himmel / vnd
Nechtschaffen desnen Knechten / den Gottlo-
sen (das ist / den Marneidigen) zuverdam-
men / vnd seinen Weg auff seine Kopff bren-
gen / vnd den Gerechten Rechte zusprechen /
ihm zugeben nach seiner Gerechtigkeit / sol-
ches wird widerholet im andern Buch der
Chronica im 6. Capitel.

Malach. am 3. Capitel spricht G. Dites:
Ich wil zu euch kommen / vnd euch straffen /
vnd wil ein schneller Zeuge sein / wider die
Zauberer / Ehebrecher vnd Marnel-
ger / etc.

Zachar. 5. Ich wil es herfür bringen /
spricht der H. Er Zebaoth / das er soll kom-
men ober das Haus des Diebes / vnd ober
das Haus / deren / die bey meinem Namen /
fälschlich schweren / vnd sol bleiben in ihrem
Hause / vnd sol verzehren / sampt seinem
Holz vnd Steine.

E

Zem

Erinnerung

Item im 8. Capitel: Das ist's aber / das
Ihr thun sollet / Rede einer mit dem andern
die Wahrheit / vnd richtet recht / vnd schaffet
Friede in ewren Thoren / vnd dencke keines
kein arges in seinem Herzen wieder seinen
Nechsten / vnd liebet nicht falsche Eide / denn
solches alles hasse ich / spricht der HERR.

Salomon in seinem Buch der Weisheit
am 14. Capitel / erzehlet der Heiden Mainz-
de / vnd wie sie Gott derwegen zeitlich vnd
ewiglich gestraffet habe. Weissagen sie /
spricht er / so ist es eitel Lügen / sie leben nicht
recht / schweren leichtfertig falschen Eide.
Denn weil sie glauben an den leblosen Göt-
zen / besorgen sie sich keines Schadens / wenn
sie fälschlich schweren / Doch wird aller bey-
der Recht ober sie kommen / beide des / das
sie nicht recht von Gott halten / Weil sie
auff die Götzen achten / vnd des / das sie
vnrecht vnd fälschlich schwere / vnd ach-
ten kein Heiliges / Denn des vngerechten
Bosheit nimpt ein Ende / nicht nach der ge-
walt die sie haben / wenn sie schweren son-
dern nach der straffe / die sie verdienen mit
ihrem Sündigen.

S. Paulus

S. Paulus an die Römer am Ersten Capitel / verkündiget den Trewlosen / die nicht halten was sie zusagen / geloben ver-
eiden / verbreiffen / grübeln vnd suchen wie man Ausflucht haben möge / den todt an.

Syrach 23. Bewehne deinen Mund nicht zu Schweren / vnd G. Dites Namen zuführen. Denn gleich wie ein Knecht / der offte gesteuert wird / nicht ohne Strafen ist / also kan der auch nicht rein von sünden sein / da er offte schweret vnd G. Dites Namen füret.

Wer offte Schweret der sündigt offte / vnd die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Schweret er vnd versteht nicht / so Sündigt er gleichwol / versteht ers vnd verachtet / so Sündigt er zweifeltig / schweret er aber vergeblich / so ist er dennoch nicht ohne Sünde. sein Haus wird hart gestrafft werden.

Folgen etliche gewöhnliche Eidesform.

I.

Echschwere das ich Klägerin N. keine Ehe gelobet noch zugesaget habe / Als mir Gott helffe.

E ij

Waa

Erinnerung

2.

Was mir vorgelesen ist / ich dasselbige
wol verstanden / vnd darauff meine Treue
geben habe / dasselbige schwere ich stet vnd fe-
stiglich zu halten / Als mir Gott der Allmech-
tige helfen wolle.

3.

Ich schwere / das ich dem allem was
mir vorgelesen ist / nachkommen wil / Als mir
Gott helffe treulich vnd vngeschlich.

4.

Eide in Zeugenführung.

Ich schwere / das ich auff das alles / so
mir fürgehalten / vnd ich befraget werde / die
reine lautere / einfeltige vnd ganze Wahrheit
sagen / berichten vnd bekennen / vnd die keiner
Besachen halten verhalten wil / ohne alles
Gefehde vnd Argelst / Als mir GOTT helf-
fe / durch Christum Ihesum seinen lieben
Sohn vnsern HERRN.

5.

Handgelübdis an Ei- des Stadt.

Ich

Ich gerede vnd gelobe an Eides Statt/
das ich die befohlene Sache / nach meinem
besten Verstand vnd Vermögen / trewlich
verrichten wolle / ohne gefehde.

6.

Ich gerede vnd gelobe / das ich meinem
Herrn trew / gewertig vnd gehorsam sein /
vnd seinen frommen schaffen / seinen schas-
den aber wenden wolle / trewlich vnd ohne
gefehde.

Von der Gantzel abgelesen / Son-
tags den 12. Julij 1590.

Wir sollen E. V. auch vnuer-
meldet nicht lassen / Wie das auff
Anhalten N. N. aühte / in beschüt-
digtem Ehebruch vnd Blutschande / mit sei-
nes Weibs leiblichen Schwester / der zu rechte
ihme zu erkandte Hauptetge / durch die hoch-
löbliche F. S. Regierung zu Weymar / ime
nu mehr zugelassen worden / der gestalt / das
er solch *Iuramentum purgationis* mit vorge-
hender ernstlicher Beswarnung vor dem
Mairnetde / an dem gewöhllichen öffentli-
chen Berichtsstelle thun möge. Vnd ist dar

E. V.

auff

Erinnerung

auff / durch die Exbar Stadegerichte allhie /
ihme dem N. der Nechstkünfftige Mittwoch
vor Mittage ernandt vnd angesetzt / mit
vorgehendem zugeschriebenen sicherem ge-
leide.

Die weil aber in solchen hochwichtigen
sachen der Eidleistung / so das Gewissen
vnd die Seligkeit betreffen / billich ein jeder
Christ / aus Gottes Wort verichte haben
vnd wissen sol / Vnd vnser Herr Superin-
tendens / auff Fürstlichen Befehl / dem eides-
leister zur Warnung vor dem Meineide /
auff angezeigten Tage / vnd an öffentlicher
Gerichtsstelle / eine Christliche Erinnerung
vom Eidschweren thun wird / Als wollen S.
L. auff ernandten Mitwochen . wenn man
die grosse Kirchen Glocken leuthen wird / da-
selbst erscheinen / vnd bey dieser ernstlichen
Action sehen vnd hören / was dem Eideslei-
ster aus Gottes Wort / fürgelesen werden /
vnd wie er darauff sich erzeigen wird / vnd da-
mit er auch vnter dessen vor dem Meineide
wol verwarnee werde / seind seine Freunde /
vnd ein jeder der ihm gutes gönnet / schuldig
jme seiner Seelen zum besten auch *privatim*
vnd insonderheit / nochmals krefftlich vor den
erschreck.

erschrecklichen und zitterlichen Rede zu
 uerwarnen zu Verhütung der erschreckli-
 chen Straffen / die Gott / da er diesen von
 ihm selbst angebotenen Eide falschlich thun
 würd; an ihm zu seiner zeit öffentlich sehen
 und vergeben lassen wird. Dafür ihn G. Des
 gnediglich behüten wolle. Das hat man G.
 L. also zur Christlicher Nachrichtung vera-
 melden wollen.

**Was es für schwere Sünde
 sey/ einen zu einem falschen Ei-
 de verurfachen.**

Hieronymus.

Ille qui prouocat hominem ad sacra-
 mentum & scit eum fallum esse iuraturum,
 vincit homicidam. Quia homicida corpus,
 ipse animam est occisurus, imò duras ani-
 mas, & eius, quem iurare prouocauit, & sa-
 am. Scis enim verum esse, quod du dicis, &
 fallum esse, quod ille dicit, & iurare compel-
 lis? Ecce quod ille iurat, esse periurat, imò &
 tu periuristi, qui de illius morte satiarari voluisti.

¶

Das

Erinnerung

Das ist:

Wer einem zum Eide verurfsachet / vnd treibet / vnd wets das er falsch schwören werde / der ist erger den ein Todschläger. Denn der Todschläger nur den Leib / er aber wil die Seel ermorden / ja zuwo Seelen ermordet er / nemlich des / den er zum Eide geretzet / vnd sein eigen Seel. Denn du weißst zuvor / das es war sey / was du saggest / vnd falsch / was der ander saget / vnd darffst ihn noch zum Schwören anreiben. Stehe / schweret er / so verschweres es sich / Ja du bringest dich damit auch in verderben / der du dich an seinem Tode hast setzigen wollen.

Derhalben hüte sich ja ein Jeder Christ / der GOTT fürchtet / das er niemand vrsach gebe einen falschen Eide zu thun / vnd da er wets / das gegenheil falsch würde schwören / der protestire zum höchsten dawider / vnd lasse ihn den falschen Eide nur nicht thun / Bitte / flehe / vnd hindere es / wo er kan / damit er sich des gegenheils falschen Eides vñ der drauff gesetzten schrecklichen

Vom Eid schweren.

22.

schrecklichen straffen/ nicht theilhaftig ma-
chen. Lasse ehe fahren recht vnd Gut / vnd
bewahre seine Seele Mathei am 16. Capitel
Das mögen auch sonderlich wol bedens-
cken/die jentigen gewissenlose Wortredener/
Weystende/ vnd andere welche den Paretzen
rathen vnd sie darzu anweisen / das sie nur
schwören sollen / damit sie nur bey Eheren/
Haab vnd Gütern bleiben/oder sol-
che dadurch erlangen mögen.

Aber D weh beiden ehel-
len.



CD

D. PHIL.

D. PHIL. MELAN

thon in libello de Iuramen-
tis 1552.

IURAMENTUM est as-
servatio de re possibili &
licita, facta cum in vocatio-
ne veri DEI, qua petimus,
vt sit testis dictorum, & poniat fallen-
tes, & nos ipso teste, ad pœnam obliga-
mus, secundum ipsius comminationem,
quasi arguentes cum mendacij, si non pu-
niat fallentes, sicut dicit: Non habebit
insontem Deus, quisquis vane vsurparit
Nomen eius.

Hæc definitio aliquo modo ostendit
quàm terribile vinculum fit iuramentum
& quantum mali sit violatio iuramenti,
quia violatio multipliciter afficit Deum
contumelijs, cum sit rogatus, vt sit &
testis & vindex. Violatio negat cum
esse testem veracem, contemnit eius
vin-

Vindictam, & arguit eum mendacij, sicut inquit Lysander: Pueras astragalis ludere, reges iuramentis. Item ὄρεθ' ἔταίρους ταυτὸ καὶ δεικνύουσιν. Tantas contumelias Deus verax & iustus seuerè punnit, & expressis verbis suam sententiam de pœna tradidit, eamq; atrocib. exemplis quotidie confirmat.

Auget autem atrocitatem dilecti, quod nos ipsos ad ad pœram iurando obligamus. Hæc sæpè cogitanda sunt, non solum ne violemus iuramenta, sed etiam ne simus faciles in iurando, sicut fastidius illa texatur, Matth. 5.

Sciendum autem est sine vlla dubitatione, verum iurare, esse opus suum genere bonum, & à Deo ordinatum & comessum, quia lex Dei Deut. 6. expresse inquit, Per Nomen eius iurabit. Et ad Hebreos 6. cap. Omnis Controversia

uersa

uersiæ finis est iusiurandum. Et præcipuum vinculum est politici ordinis.

Constat autem politicum ordinem à DEO institutum & approbatum esse, Non dubium est igitur & iusiurandum approbari. Et Paulus magna ex aggeratione iurat, Rom. 9. Veritatem dico, in Christo Iesu.

Nec prohibet Dominus Matth. 5. iuramenta sancita lege Dei vel ordine politico, Sed futilitatem cordis humani accusat, quod non considerat quã formabile vinculum sit iuramentum & quantum malum sit Deum contumelia afficere, cum innocatur, vt sit testis mendacij. Itaq; multi facile de qualibet re iurant, multi fingunt nouas formas iurandi &c. Talia multa vicia Dominus simul taxat.

Restat igitur hoc, quod nequaquam
Prohibet

Prohibita sint iuramenta, quæ non fiunt temerè, sed cum magistratus & iudices postulant, aut alia necessitas, quia textus perspicue dicit: Omnis controuersie finis est iusiurandum delatum à magistratu vel iudicibus Græci nominant ὄρκιον ἐκκατάτοπον.

Usitata autem & vera regula est: Iuramentum nequaquam sit vinculum iniquitatis. Id est, nemo promittat se facturum esse opus lege diuina prohibitum, & nequaquam faciat tale opus lege Dei prohibitum, & etiam cum promisit, Peccat enim promittans, & adderet peccatum peccato si faceret, Ideo nequaquam faciendum est, vt Hyppolitus cum iurauit Phæbræ se facturum esse quod peteret, illa postea petente incestam consuetudinem, rectè dixit, se non obligari iuramento, & nota sunt eius verba.

Lingua iurauit, mentem iniuratum
gero. Hæc

PHIL. MEL. DE IUR.

Hæc regula valet in omnibus iuramentis, quæ non possunt sine peccato præstari, id est, vbi iuramenti obseruatio ita præbet causam peccato, vt remoto eo vinculo id peccatum non fieret, vt in voto celibatus & votis monasticis, Talia iuramenta, quæ sine peccatis præstari non possunt, sunt illicita, & iudicentur esse irrita. Nam Deus inuocandus est, vt sit testis & adiutor rei honestæ, non prohibitæ.

FINIS.



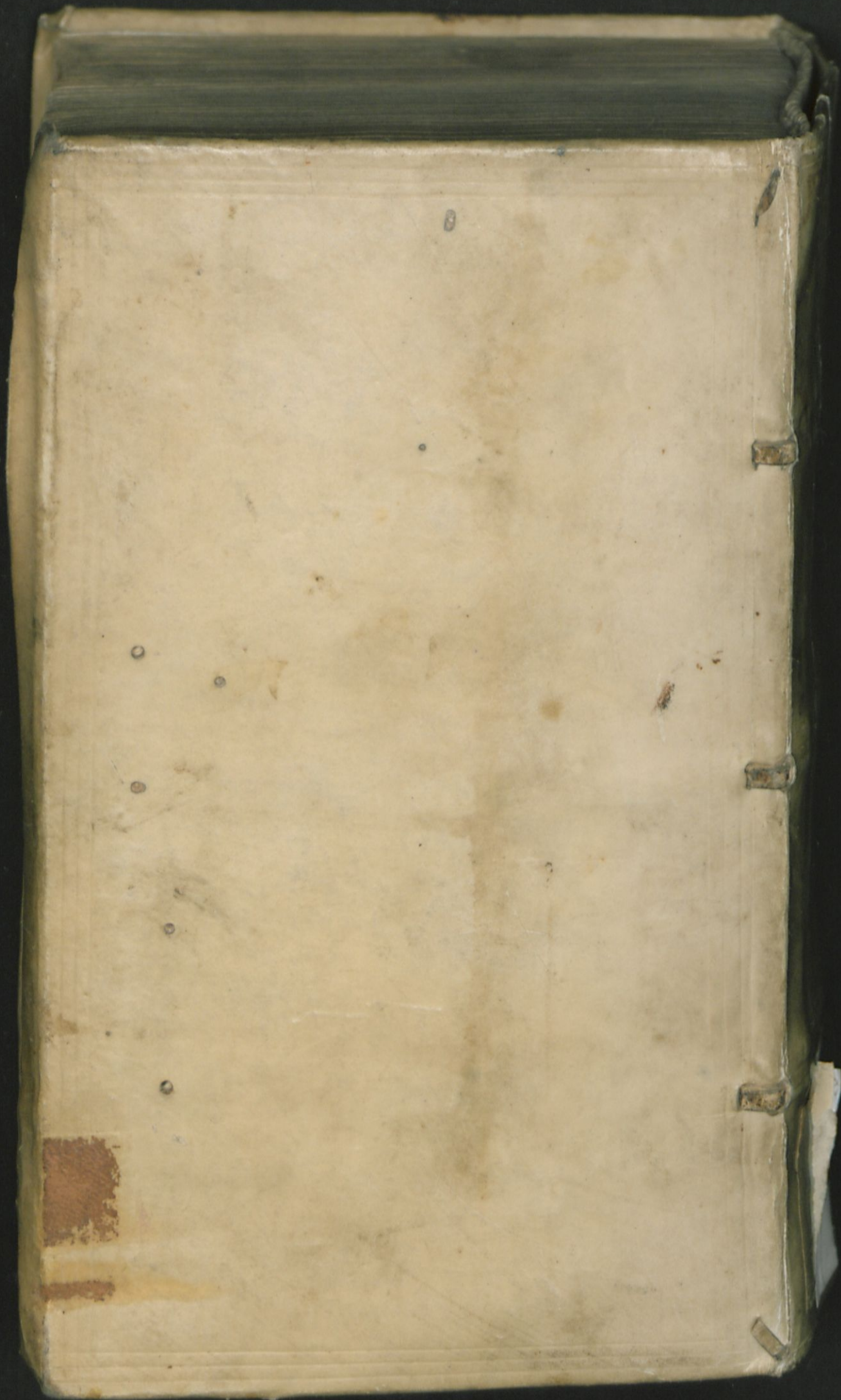
da
to
da
oa
vt
is,
ea
lia

102 898

X 220 3568

50.

VD 17

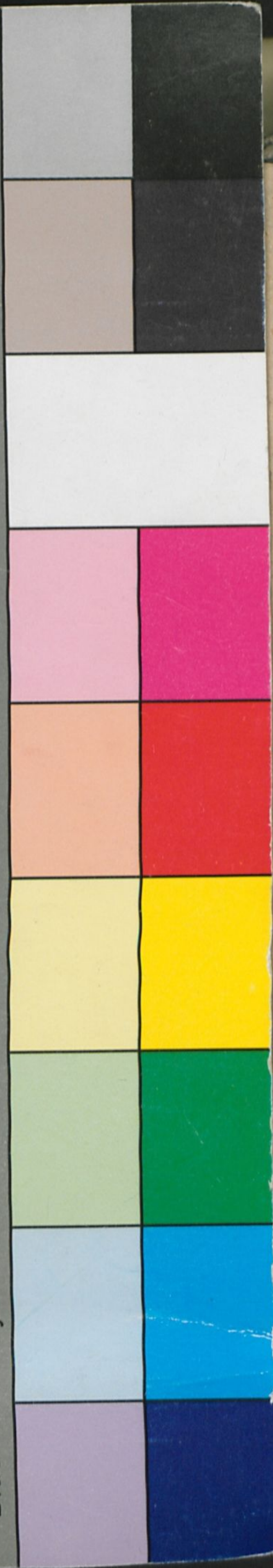


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue



6

Christliche Erinnerung
Vom Eidschweren.

Und
Ehrliche Verwarnung des
Maineides.
Nemiglich/sonderlich aber den Ge-
richtspersonen und Eidesleistern noth-
wendig zu wissen.

Gaspar Melissander. D.



Gedruckt im Jar 1600.

Cum gratia & Priuilegio, &c.

